

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der blu Professionals GmbH, Elsenheimerstraße 61, 80687 München (kurz: „blu“)

Stand: Januar 2019

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf die Geschäftsbeziehungen zwischen blu und dem jeweiligen Vertragspartner, der Unternehmer nach § 14 BGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sein muß, sofern keine abweichenden Vereinbarungen im Einzelfall getroffen sind.
- 1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen blu und dem Vertragspartner getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsschluß; Leistungserbringung

- 2.1. Die Angebote von blu sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung von blu. Willenserklärungen können auch per E-Mail wirksam übermittelt werden, sofern nicht das Gesetz strengere Vorschriften vorsieht.
- 2.2. Leistungen, die blu selbst oder durch im Vorfeld vom Vertragspartner akzeptierte Subunternehmer erbringt bzw. erbringen läßt, werden nach den anerkannten Regeln der Technik, hilfsweise ordnungsgemäß ausgeführt und (inklusive aller Angebote u. ä.) ausschließlich unter Einbeziehung dieser Geschäftsbedingungen.
- 2.3. blu ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Vertragspartner nicht zumutbar.
- 2.4. In Angeboten oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen hinterlegte konkretisierende Leistungs- und/oder Qualitätsbeschreibungen stellen nur dann zugesicherte Eigenschaften dar, wenn sie von blu explizit schriftlich bestätigt werden. Die Angaben eines potentiellen Mitarbeiters werden von blu ausschließlich mit dem Anforderungsprofil des Vertragspartners auf Übereinstimmung abgeglichen; blu ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben eines potentiellen Mitarbeiters, der von blu beim Vertragspartner vorgestellt wird, oder die Echtheit der von diesem potentiellen Mitarbeiter vorgelegten Unterlagen zu überprüfen.

3. Pflichten des Vertragspartners

- 3.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, blu spätestens mit Vertragsschluss einen Ansprechpartner zu benennen, dessen Entscheidungskompetenz die üblichen Geschäftsvorfälle im Verhältnis zwischen dem Vertragspartner und blu umfasst.
- 3.2. Der Ansprechpartner des Vertragspartners hat die für blu zur ordnungsgemäßen Vertragsschließung (inklusive Vor- und Nachbereitungshandlungen) notwendigen Informationen (schriftlich und/oder mündlich) rechtzeitig und vollständig, hilfsweise im angemessenen Umfang auf eigene Kosten bereitzustellen und blu insofern bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung zu unterstützen.
- 3.3. Wirkt der Vertragspartner nicht oder nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig, mit und/oder tritt mit Vertragsänderungswünschen an blu heran, gelten etwa vereinbarten Fristen entsprechend im angemessenen Umfang als verlängert.

4. Beendigung der Verträge

Laufzeiten der vertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartner ergeben sich aus den Rahmen-, üblicherweise aber Einzelprojektverträgen. Sollte eine Laufzeit nicht angegeben sein, ist der Einzelprojektvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende von jeder Seite kündbar durch schriftliche Mitteilung (E-Mail genügt) an den Vertragspartner.

5. Preise; Honorierung

- 5.1. Alle Preise sind Netto-Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Soweit nicht anders angegeben, hält sich blu an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 90 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von blu genannten Preise. Zusätzliche Lieferungen und/oder Leistungen werden gesondert berechnet.

- 5.3.** Wenn die Honorierung der von blu erbrachten Leistungen nach Zeitaufwand abgerechnet wird, wird grundsätzlich ein Tagessatz mit acht Arbeitsstunden und ein Monat mit 174 Arbeitsstunden in Ansatz gebracht, sofern nichts Anderweitiges (z. B. Festpreisprojekt) vereinbart ist. Von blu bzw. deren Subunternehmern erbrachte Leistungen, die darüber hinausgehen, werden entsprechend anteilig vergütet. Die Lage der täglichen Arbeitszeit entspricht derjenigen des Vertragspartners, hilfsweise der Tagschicht im Betrieb des Vertragspartners, weiter hilfsweise liegt diese im Zeitraum vom 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr. Von blu bzw. deren Subunternehmern erbrachte Leistungen, die außerhalb dieser Schichten erbracht werden, werden mit Zuschlägen – auch kumulativ – abgerechnet: Nachtzuschlag 25 %, Samstagszuschlag 50 %, Sonn-/Feiertagszuschlag 100 %. Relevant für Feiertage ist der Ort der tatsächlichen Beschäftigung des Mitarbeiters.
- 5.4.** Für von blu oder deren Subunternehmern nicht am Sitz der blu erbrachte Leistungen werden nach Aufwand Fahrtkosten, Reisezeiten, Spesen und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Reisezeiten gelten als Arbeitszeit.
- 5.5.** blu rechnet gegenüber dem Vertragspartner grundsätzlich monatlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen ab. Den Rechnungen ggf. zugrundeliegenden Zeitaufwand teilt blu dem Vertragspartner Anfang des dem der Leistungserbringung nachfolgenden Monats mit. Die übermittelte Zeit-/Leistungserfassung gilt als vom Vertragspartner akzeptiert, wenn dieser nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab Zugang und Belehrung über die Auswirkung des ggf. nicht rechtzeitigen Widerspruchs schriftlich widerspricht. Sofern im Rahmen von Festpreisprojekten ein Leistungskatalog abgearbeitet und dieser dem Vertragspartner schriftlich als erledigt gemeldet wurde, ist die Abnahme vom Vertragspartner innerhalb von 14 Tagen zu erklären. Erklärt sich der Vertragspartner nicht, gilt die Abnahme mit Ablauf dieser Frist als erteilt.

6. Gewährleistung

- 6.1.** Ist von blu ein (werkvertraglicher) Erfolg geschuldet, gelten die gesetzlichen Mängelregelungen, wobei die Verjährungsfrist auf 12 Monate ab Abnahme verkürzt ist; Teilabnahmen sind zulässig. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt und endet für jedes abgenommene Teilgewerk selbständig. Die Verjährungsfristverkürzung gilt nicht für Ansprüche nach Ziffer 8.1.
- 6.2.** Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann blu zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Ihr Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.3.** Der Vertragspartner kann erst zurücktreten, wenn die Nachbesserungsversuche von blu zweimal gescheitert sind oder wenn blu die Nachbesserung endgültig ablehnt.
- 6.4.** blu ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, daß der Vertragspartner den fälligen Preis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

7. Zahlungen

- 7.1.** Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang beim Vertragspartner fällig und ohne Abzug auf bestehende Geschäftskonten der blu zahlbar, soweit nichts Anderweitiges vereinbart ist.
- 7.2.** blu ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Vertragspartners Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Vertragspartner über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist blu berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 7.3.** Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist blu berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Dieser ist dann niedriger anzusetzen, wenn der Vertragspartner eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch blu ist zulässig.
- 7.4.** Die Mitarbeiter, Sub-Lieferanten und freien Mitarbeiter von blu sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Zahlungen können mit befreiender Wirkung nur unmittelbar an blu oder auf ein von blu angegebenes Bankkonto erfolgen.
- 7.5.** Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Dies gilt nicht für das Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

8. Haftung

- 8.1.** blu haftet unbegrenzt für die von blu sowie ihren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei arglistigem Verhalten oder garantierter Beschaffenheit.
- 8.2.** blu haftet bei leichter Fahrlässigkeit für solche Schäden, die aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultieren, und zwar beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut oder vertrauen darf oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 8.3.** Bei Datenverlust oder einem ähnlichen Schaden haftet blu nur dann, wenn der Vertragspartner durch eine ordnungsgemäß durchgeführte Datensicherung sichergestellt hat, daß diese Daten durch einen vertretbaren Aufwand rekonstruiert werden können und die Datensicherung nicht Bestandteil der vertraglich vereinbarten Leistungen ist. Die Haftung ist der Höhe nach auf den Aufwand der Wiederherstellung begrenzt.
- 8.4.** Die sich aus den obigen Ziffern 8.1. bis 8.3. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von blu.

9. Geheimhaltung, Datenschutz, Auftragsdatenverarbeitung

- 9.1.** Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen, diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben und nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung zu verwenden.
- 9.2.** „Vertrauliche Informationen“ im Sinne der Ziffer 9.1. sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten, Entwicklung, Produktion und Verwendung von ähnlichen Daten der Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden.
- 9.3.** Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,
 - die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden,
 - die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren,
 - die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegendem Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.
- 9.4.** Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der Datenschutzgesetze zu beachten.
- 9.5.** Soweit blu personenbezogene Daten im Auftrag des Vertragspartners verarbeitet oder nutzt, wird blu diese Daten gemäß Art. 28 DSGVO weisungsgebunden verarbeiten.

10. Arbeitnehmerschutz

- 10.1.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Laufzeit und innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Vertragsverhältnisses – bzw. falls Einzelprojektverträge abgeschlossen werden, ebenfalls mindestens bis zu zwölf Monate nach Beendigung des letzten Einzelprojektvertrages – keine Mitarbeiter oder Freiberufler von blu einzustellen oder in einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit zu beschäftigen und sich auch nicht an derartigen Abwerbungen oder Abwerbungsversuchen zu beteiligen.
- 10.2.** Für den Fall eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung nach Ziffer 10.1. ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 verwirkt und sofort zur Zahlung fällig.
- 10.3.** Weitere Schadensersatzansprüche sind nicht ausgeschlossen.

11. Schlußbestimmungen

- 11.1.** Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2.** Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen blu und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 11.3.** Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten und Erfüllungsort ist München. blu ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.